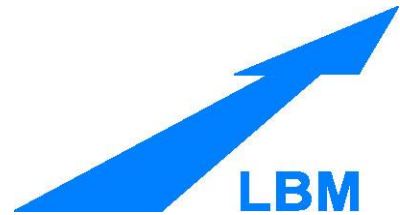




Landesbetrieb Mobilität
Cochem-Koblenz




Nächster Ort:	Straßenhaus	
B 256	von NK 5410 047	nach NK 5411 010
K 101	von NK 5411 031	nach NK 5411 011
K 99	von NK 5411 012	nach NK 5411 015
K 103	von NK 5411 013	nach NK 5411 015

Baulänge: 2,835 km

Länge der
Anschlüsse: 0,157 km + 0,273 km + 0,140 km + 0,156 km + 0,125 km + 0,090 km

FESTSTELLUNGSENTWURF
DECKBLATT
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG -

aufgestellt:  Itd. Baudirektor Cochem, den 07.03.2018 30.09.2021	

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
0 Gesetzliche Anforderungen.....	4
1 Beschreibung des Vorhabens	5
1.1 Planerische Beschreibung	5
1.2 Straßenbauliche Beschreibung.....	5
1.3 Technische Ausgestaltung der Baumaßnahme	6
1.3.1 Linienführung, Straßennetzgestaltung und Ausbaustandards.....	6
1.3.2 Baugrund/Erdarbeiten.....	7
1.3.3 Flächeninanspruchnahme	7
1.3.4 Entwässerung	7
2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich	9
2.1 Lage des Untersuchungsgebiets.....	9
2.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	10
2.2.1 Erholung	10
2.2.2 Wohnen	10
2.2.3 Lärm und Luftschadstoffe.....	10
2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.3.1 Biototypen.....	11
2.3.2 Schutzgebiete	12
2.3.3 Fauna	13
2.4 Schutzgut Fläche und Boden	16
2.5 Schutzgut Wasser	16
2.6 Schutzgut Luft und Klima.....	17
2.7 Schutzgut Landschaft.....	17
2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe (Kulturgüter und sonstige Sachgüter)	18
3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden soll	19
3.1 Mensch, Landschaftsbild und Erholung	19
3.2 Fläche und Boden	19
3.3 Wasser	19
4 Beschreibung der möglichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigung der Schutzgüter	20
4.1 Mensch, Landschaftsbild und Erholung	21
4.2 Arten und Biotope	21
4.3 Fläche und Boden	22
4.4 Wasser	22

4.5	Luft und Klima.....	22
4.6	Kulturelles Erbe	22
5	Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	23
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	24
5.2	Gestaltungsmaßnahmen	24
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25
6	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl.....	26
7	Beschreibung der angewandten Methode, des räumlichen und zeitlichen Umfangs zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich näherer Hinweise auf eventuelle Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	29
8	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	30
8.1	Beschreibung des Vorhabens	30
8.2	Beschreibung der Umwelt.....	30
8.3	Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt	32
8.4	Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen	33
8.5	Begründung der Auswahl der Trassenvariante	34
9	Gesamtbeurteilung.....	35
10	Quellenverzeichnis.....	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Untersuchte Varianten im Rahmen der Raumordnung	26
Abbildung 2:	Linienführung der Untervarianten.....	27

0 Gesetzliche Anforderungen

Am 15. Februar 2017 wurde der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-ModG)¹ vom Bundeskabinett beschlossen. Dieser Entwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („EU-UVP-Richtlinie“).

Mit dieser Änderungsrichtlinie wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Projekten umfassend novelliert. Sie zielen darauf ab, das UVP-Recht auf die zwischenzeitlichen Veränderungen der politischen und rechtlichen Verhältnisse sowie an neue ökologische und sozioökonomische Herausforderungen auszurichten. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Durchführung der UVP-Vorprüfung, die Schutzgüter der UVP sowie den vom Vorhabenträger vorzulegenden UVP-Bericht. Der Vorhabenträger muss zukünftig der zuständigen Behörde einen eigenständigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen, der auch die allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (alt) enthält. In § 16 und Anlage 4 des UVP-ModG sind die inhaltlichen Anforderungen an den UVP-Bericht aufgeführt.

¹ „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-ModG)“
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/umweltvertraeglichkeitspruefung_modernisierung_bf.pdf

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Der LBM Cochem-Koblenz plant den Neubau der B 256 in Form einer Ortsumgehung für Straßenhaus. Zurzeit führt die B 256 durch die Gemeinde hindurch. Die Bundesstraße stellt im großräumigen Straßennetz von Rheinland-Pfalz eine wichtige überregionale Verbindung dar und ist nach RIN 2008 der Kategorie LS II (Überregionalstraße) zuzuordnen. Im Ortszentrum übernimmt sie zudem die Funktion einer Wohn- und Geschäftsstraße. Der Durchgangsverkehr bewirkt eine starke Belastung und Gefährdung der Bürger. Außerdem behindern zahlreiche Straßeneinmündungen, Kreuzungen, Betriebs- und Grundstückszufahrten den Verkehrsablauf und mindern so die Verkehrsqualität.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt ist eine Umgehung der Ortslage Straßenhaus vorgesehen um die Anwohner zu entlasten und zugleich die Verkehrssicherheit und -qualität zu erhöhen. Die B 256 soll als zügig befahrbare, weitgehend anbaufreie Verbindung des Raumes Neuwied zur Bundesautobahn A3 ausgebaut werden. Hierfür wurde ein Gesamtkonzept ausgearbeitet, dass seit mehreren Jahren, zuletzt mit der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Rengsdorf, sukzessive umgesetzt wird.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die vorliegende Maßnahme umfasst den Bau der Ortsumgehung Straßenhaus inklusive der Anschlussstellen Straßenhaus-Süd und Straßenhaus-Nord zur Anbindung der Ortslage (B 256 alt) und der zur B 256 verlaufenden Kreisstraßen, welche die umliegenden Ortschaften an das überregionale Straßennetz anbinden.

Der insgesamt 2,835 km lange Ausbau beginnt südwestlich von Straßenhaus. Die Trasse verläuft nördlich der Ortslage und bindet nordöstlich der Ortslage im Bereich eines Gewerbegebietes bei Oberraden wieder an die B 256 im Bestand an. Die Ortsumgehung ist als dreistreifige Fernstraße mit einem Regelquerschnitt RQ 10,5 + ZFS mit Zusatzfahrstreifen jeweils in Steigungsstrecken geplant. Der Ausbau der Maßnahme kann in mehreren Bauabschnitten möglichst unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen. Die angenommene Bauzeit beträgt 16 Monate.

Durch die Neutrassierung der B 256 über vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Umgestaltung der Knotenpunkte werden verschiedene Wirtschaftswege beansprucht, die entsprechend wiederhergestellt oder an das vorhandene Wirtschaftswegenetz angebunden

werden. Nicht mehr verkehrsgerechte Wirtschaftswegekreuzungen und -einmündungen werden geschlossen und es wird in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durch verschiedene bauliche Maßnahmen im Wirtschaftswegenetz Ersatz geschaffen.

Gemäß der „Verkehrsuntersuchung B 256 – Straßenhaus/Willroth“ (V-KON) liegt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf der B 256 bei 16.400 Kraftfahrzeugen mit einem Schwerlastverkehrsanteil (SV-Anteil) von 5 %. Die anbindenden Kreisstraßen (K 103, K104 und K 99) werden täglich durchschnittlich mit 1.000 Kraftfahrzeugen befahren. Der Prognose-Nullfall für das Jahr 2025 prognostiziert einen Anstieg auf durchschnittlich 17.500 Kfz pro Tag. Durch den Bau der Umgehungsstraße ist folgende Verkehrsverlagerung prognostiziert:

- B 256 (Umgehungsstraße)	DTV ₂₀₂₅ = 13.000 Kfz/24h	SV-Anteil 6 %
- K 103	DTV ₂₀₂₅ = 700 Kfz/24h	SV-Anteil 3 %
- K 104	DTV ₂₀₂₅ = 1.100 Kfz/24h	SV-Anteil 2 %
- K 99	DTV ₂₀₂₅ = 2.200 Kfz/24h	SV-Anteil 3 %
- Gemeindestraße (Ortsdurchfahrt)	DTV ₂₀₂₅ = 5.600 Kfz/25h	SV-Anteil 3 %

Dies entspricht einer Verkehrsentlastung von bis zu 80 % für die Ortslage Straßenhaus.

1.3 Technische Ausgestaltung der Baumaßnahme

1.3.1 Linienführung, Straßennetzgestaltung und Ausbaustandards

Die Ortsumgehung wird als Bundesfernstraße erstellt. Sie ersetzt die bisherige Bundesstraße in der Ortslage Straßenhaus.

Das Kreisstraßennetz im Umfeld der Maßnahme wird den neuen Gegebenheiten nach der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbelastung angepasst. Die nicht mehr als klassifizierte Straßenverbindungen benötigten Straßen in der Ortslage werden, entsprechend ihrer Funktion als Wohn- und Geschäftsstraße, als Gemeindestraßen genutzt.

Die Neubaustrecke liegt aufgrund der bewegten Topographie, zur Einhaltung der Entwurfparameter, überwiegend in Einschnitts- und Dammlagen zum umgebenden Gelände. So sind zur Querung von bestehenden Verkehrswegen und des Häßbacher Bachtals insgesamt fünf Ingenieurbauwerke geplant.

Die Entwurfparameter wurden gemäß der Straßenkategorie LS II zugeordneten Entwurfsklasse EKL 2 gewählt. Die daraus resultierenden Trassierungselemente werden im Bereich der Neutrassierung mit einer Planungs- bzw. Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 80\text{km/h}$ eingehalten. Im Bereich des Bestandsausbaus auf der bestehenden Trasse werden die zulässigen Geschwindigkeiten an die bestehenden Trassierungselemente angepasst.

Der Neubau der B 256 passt sich in wirtschaftlich vertretbarem Maß dem vorhandenen Gelände an, wobei zur Begrenzung der Längsneigung maximal 5,50 m tiefe Einschnitte erforderlich werden. Dies ermöglicht eine Reduzierung von Lärm- und Schadstoffemissionen für die Ortsgemeinde Straßenhaus.

Der geplante dreistreifige Abschnitt der B 256 erhält einen Regelquerschnitt RQ 10,5 + ZFS und führt damit den Querschnitt der Ortsumgehung Rengsdorf im Zuge der B 256 fort. Gemäß RStO 12 ergibt sich aus der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie dem voraussichtlichen Verkehrsaufkommen und der voraussichtlichen Nutzungsart die Belastungsklasse 10 (Bk 10) für den Straßenoberbau mit einer Dicke von 75 cm. Die Bankette werden standfest mit Schotterrasen ausgebildet.

1.3.2 Baugrund/Erdarbeiten

Durch die Lage der neuen B 256 im Einschnitt entstehen Überschussmassen (~~157.070 m³~~ 314.000 m³), die im Baufeld bei entsprechender Eignung gemäß einem späteren Baugrundgutachten teilweise eingebaut werden können. Ein Teil der anfallenden Erdmassen (168.000 m³) werden zur Schüttung eines Lärm- und Sichtschutzwalls mit einer Höhe von bis zu 9,50 m über Gradiente entlang der Ortslage von Straßenhaus verwendet. Die verbleibenden Überschussmassen (146.000 m³) müssen außerhalb des Baufeldes fachgerecht entsorgt werden sofern sich keine andere Verwendung (z.B. als Lärm- und Sichtschutzwall oder zur Geländemodellierung) im Bereich des Baufeldes ergibt.

1.3.3 Flächeninanspruchnahme

Im Zuge des Vorhabens ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von insgesamt ~~26,05 ha~~ 26,93 ha zu rechnen (befestigte Flächen (~~5,71~~ 5,8 ha, davon ~~4,3~~ 4,35 ha Neuversiegelung), Umlagerung von Boden bei der Anlage von Nebenflächen (~~8,43~~ 8,63 ha), Waldverlust (~~3,84~~ 4,32 ha) und landwirtschaftliche Flächen (~~8,07~~ 8,18 ha)).

1.3.4 Entwässerung

Die B 256 entwässert im gesamten Planungsbereich breitflächig über Bankette in Entwässerungsmulden im Einschnittsbereich bzw. über Bankette und Böschungen ins Gelände oder Entwässerungsgräben am Dammfuß. Alle Mulden und Gräben entwässern in den einzigen im Planungsbereich vorhandenen Vorfluter „Häißbach“ und „Höllsbach“.

Im Planungsbereich der B 256 zwischen Ausbauanfang und Bau-km 0+300 verläuft die Grenze der Zone III zweier Wasserschutzgebiete unmittelbar entlang der Trasse. Im Bestand sind derzeit keine Maßnahmen nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) vorhanden, so dass auch hier eine breitflächige Versickerung von Oberflächenwasser über die Bankette ins Gelände und damit in die Zone III des Wasserschutzgebietes erfolgt. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde werden die Randbereiche zwischen Bau-km 0+000,00 und Bau-km 0+350 der B 256 gem. Vorgaben der RiStWag (2002) mit mineralischen Abdichtungen der Entwässerungsmulden und standfesten Banketten gestaltet.

Die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Bereich von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km ~~4+000,00~~ 1+110 in den „Häßbach“ wird als breitflächige Einleitfläche gestaltet und das Umfeld des Baches im Zuge der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen naturnah gestaltet.

Das gesammelte Oberflächenwasser zwischen Bau-km 1+950 und Bau-km 2+835 wird einem neuen Rückhaltebecken (Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1)) zugeführt. Der gedrosselte Abfluss des Beckens RRB 1 wird über eine Transport- und Sammelleitung im Muldenbereich der B 256 im weiteren Verlauf dem einzigen Vorfluter im Planungsgebiet „Häßbach“ zugeführt. Für diesen Bereich erfolgt die Sammlung des Oberflächenwassers der Straße (der Straßenquerneigung entsprechend) über die linke Straßenumulde. Die Sammlung des Oberflächenwassers der rechtsseitigen Einschnittsböschung und des Außengebietes A-1 erfolgt über die rechte Straßenumulde. Das Wasser der beiden Straßenumulden wird über eine Transportleitung dem Rückhaltebecken RRB1 zugeführt. Hierbei erfolgt eine Trennung der Abflüsse der rechten und der linken Straßenumulde. Der Durchlass, welches das Oberflächenwasser der rechten Straßenumulde (Böschung und Außengebiet) ableitet, wird ohne Durchfluss des Absetzbeckens direkt an das Regenrückhaltebecken angeschlossen. Die Transportleitung, welche das Oberflächenwasser der linken Straßenumulde (Fahrbahn und Böschung) ableitet, wird an das, dem Regenrückhaltebecken vorgeschalteten Absetzbecken angeschlossen.

Das gesammelte Oberflächenwasser zwischen Bau-km ~~4+000~~ 1+110 und 1+950 wird ebenfalls dem Vorfluter „Häßbach“ zugeführt. Für diesen Bereich erfolgt die Sammlung des Oberflächenwassers der Straße und der Böschungen sowie des Außengebietes A-2 über rechts und links der Straße gelegene Mulden. Über eine, in der rechten Straßenumulde liegende Transportleitung wird das Oberflächenwasser gesammelt und abgeführt. Eine gesonderte Ableitung des Oberflächenwassers des Außengebietes ist hier nicht möglich. Daher wird eine Abfangmulde für das Außengebiet oberhalb der Einschnittsböschung angeordnet. So können große Teile des nicht verunreinigten Außengebieteswassers abgefangen und zur Versickerung gebracht werden bevor eine Vermischung mit dem Straßenoberflächenwasser erfolgt. Die Abfangmulde wird als Versickerungsmulde ausgebildet.

Der Einleitung in den Vorfluter „Häßbach“ ist ein Regenrückhaltebecken (bestehendes Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) mit Erweiterung im Zuge des Baues der Ortsumgehung) vorgeschaltet. Die beiden Regenrückhaltebecken (RRB1 und RRB2) werden jeweils mit Absetzbecken und Tauchwand als Leichtflüssigkeitsabscheider ausgestattet.

Zur Kompensation der Mehreinleitungen erfolgt der Einbau von Querriegeln in Mulden zur Förderung der Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Das auf den befestigten Wirtschaftswegen anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig in das anliegende Gelände bzw. in die neuen Gräben und Mulden abgeleitet.

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich

Im folgenden Kapitel wird der aktuelle Zustand der Umwelt anhand der in § 2 UVP-ModG genannten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander beschrieben.

Für die Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz (SWECO (ehemals GRONTMIJ) 2015) wurde ein Korridor mit einer Gesamtbreite von mindestens 600 m parallel zur geplanten Trasse als Untersuchungsraum abgegrenzt und flächendeckend untersucht. Dort wo es auf Grund von naturräumlichen Grundvoraussetzungen erforderlich ist, wurde er aus fachlichen Gründen erheblich ausgedehnt.

2.1 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach und liegt im Kreis Neuwied. Es gehört zur naturräumlichen Untereinheit "Sayn-Wied-Hochfläche" (324.6) und liegt im westlichen Teil der naturräumlichen Einheit des "Niederwesterwaldes" (342) (vgl. BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1972).

Es befindet sich westlich der Ortschaft Straßenhaus und zieht sich halbkreisförmig um die Ortslage herum. Nordwestlich an das Untersuchungsgebiet grenzen die Ortslagen von Niederhonnefeld, Ellingen und Oberhonnefeld an.

2.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.2.1 Erholung

Die Ortsgemeinde Straßenhaus liegt im Naturpark Rhein-Westerwald sowie im Naherholungsgebiet „Rengsdorfer LAND“ und eignet sich auf Grund seiner geringen Entfernung zu mehreren Ortschaften sehr gut zur Feierabenderholung der ansässigen Bevölkerung. Dazu ist das Gebiet mit entsprechender Infrastruktur (Fußwege, Sitzbänke) ausgestattet. Der Ort Straßenhaus hat die Anerkennung als „Luftkurort“ (VG RENGSDORF 2006) und der Untersuchungsraum liegt gemäß LEP IV (MIS 2008) im Bereich einer Erholungsregion. Im Süden befindet sich nördlich der Bundesstraße der Aussichtspunkt „Schöne Aussicht“. Rund um Straßenhaus sind drei ausgeschilderte bzw. in Karten eingetragene Rundwanderwege (vgl. VG RENGSDORF 2006)

2.2.2 Wohnen

Die Ortsgemeinde Straßenhaus hat eine Bevölkerungsdichte von 185,6 Einwohner pro km² und verfügt über knapp 1.885 Einwohner (STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ 2015). Im Untersuchungsgebiet liegt der nördliche Teil der Siedlungsfläche von Straßenhaus mit Gemischten Bauflächen sowie einem Schulzentrum mit Sport- und Freizeitanlagen. Die Siedlungsflächen der Ortsteile Niederhonnefeld und Ellingen liegen nördlich des Untersuchungsgebietes. Zwischen den Ortschaften bestehen zahlreiche Wegeverbindungen.

2.2.3 Lärm und Luftschadstoffe

Durch die Ortsdurchfahrt der vorhandenen B 256 werden die innerörtlichen Siedlungsflächen sowohl mit Lärm- als auch mit Schadstoffemissionen belastet, als auch die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt. Durch die Ortsumgehung wird die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt reduziert und die Verkehrssicherheit der Anwohner gesteigert.

Für die höchstbelasteten, repräsentativen Immissionsorte entlang der B 256 in Straßenhaus wurden die Luftschadstoffkonzentrationen der Schadstoffleitkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und den Feinstaubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} für das Analysejahr 2018 auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios berechnet (LBM, 2018).

Auf Grund der Bewertung der Schadstoffimmission nach der 39. BImSchV besteht jedoch aus lufthygienischer Sicht kein Handlungsbedarf, da alle Immissionsgrenzwerte (Jahresmittelwerte, als auch die Anzahl der zulässigen Tageswertüberschreitung) an allen Immissionsorten sicher unterschritten werden.

Im Rahmen der Lärmvorsorge wurde eine Schalltechnische Untersuchung für den Neubau der B 256 durchgeführt (MANNS INGENIEURE GMBH). Der untersuchte Lärmschutzbereich umfasst die Bebauung am nördlichen Rand der Ortsgemeinde (Birkenstraße) einschließlich des Gewerbeparks Oberraden sowie die Gebäude in südlicher Ortsrandlage der Gemeinden Niederhonnefeld und Ellingen einschließlich zweier Aussiedlerhöfe im Außenbereich. [Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde ergänzend eine Schalltechnische Berechnung für die im Nachgang geplante und gebaute Kindertagesstätte an der K 103 „Niederhonnefelder Straße“ durchgeführt \(siehe Unterlage 17.4\).](#)

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Biotoptypen

Für das Untersuchungsgebiet wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:5.000 anhand des aktuellen Biotoptypenschlüssels Rheinland-Pfalz (LÖK-PLAN 2012) von der Firma SWECO (ehemals GRONTMIJ) durchgeführt.

Das Gebiet ist von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Es lässt sich grob in zwei Bereiche gliedern, die sich in ihrem Erscheinungsbild leicht unterscheiden. Die Grenze bildet der Seitenbach des Höllsbaches im Bereich der K 103 mit den sich anschließenden Waldflächen.

Der südwestlich der K 103 gelegene Teil ist stärker ackerbaulich geprägt mit nur wenigen Gehölzstrukturen und einem engmaschigen Wirtschaftswegenetz. Er wird am höchsten Punkt von der B 256 zerschnitten, wo auch größere Laub- und Nadelwaldbestände stocken, die sich nach Norden Richtung K 103 fortsetzen. Kleinere Baumschulkulturen und intensiv genutzte Wiesen liegen verstreut zwischen den Ackerflächen. Im Nordwesten vor den Waldflächen liegt der Quellbereich des Seitenbaches in einer Wiese. Weiter unten am Bach befindet sich ein kleiner Teich. Bei den Waldflächen an der K 103 handelt es sich mit Ausnahme von zwei größeren Fichtenparzellen um Buchen- bzw. Eichen-Buchenwald, z. T. mit stärkerem Baumholz und recht strukturreich ausgeprägt.

Nordöstlich der K 103 schließt sich der stärker grünlandgeprägte und insgesamt etwas kleinstrukturierte Teil des Untersuchungsgebiet an. Er wird von Nordost nach Südwest vom Höllsbach gequert, zu dessen Seiten das Gelände leicht ansteigt. Unmittelbar am Bach befinden sich abschnittsweise Hochstaudensäume und kleinflächig Binsensümpfe. Im oberen Abschnitt des Baches liegen mehrere Teiche, z.T. naturnah ausgeprägt mit breiten Röhrlichtgürteln. Zu beiden Seiten des Tales liegen entlang der Wege vereinzelt artenreichere Gebüsche, Gehölzstreifen sowie Einzelbäume. Außerdem befinden sich mehrere Streuobstwiesen bzw. -wiesen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiet. Die Streuobstwiesen weisen einen noch jungen

Baumbestand auf (Neuanlage, vermutl. Kompensationsfläche). Nördlich der Ortslage Straßenhaus, auf der gegenüberliegenden Hangseite befindet sich eine blütenpflanzenreiche, extensiv genutzte Wiese.

Die auf dem Höhenrücken verlaufende B 256 sowie die angrenzenden Gewerbegebiete und die Ortslage von Straßenhaus überprägen den zum Teil weit einsehbaren Talraum.

2.3.2 Schutzgebiete

Natura-2000-Gebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen.

Im weiteren Umfeld befinden sich zwei Teilflächen des FFH- Gebietes „Felsentäler der Wied“ (Nr. 5410- 302). Die nächsten Teilflächen des Gebietes liegen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von mindestens 2,5 km.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden bereits aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriffsort nicht erwartet.

Naturpark

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Rhein-Westerwald“. Circa einen Kilometer westlich des Untersuchungsgebietes befindet sich die Kernzone 4 „Fockenbachtal“, etwa zwei Kilometer östlich beginnt die Kernzone 3 „Maerkerwald“. Die geplante Straße verläuft in Nord-Süd Richtung zwischen diesen beiden Kernzonen (Wälder), ohne diese zu berühren.

Schutzzweck² für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des weitgehend von Bebauung und Eingriffen in die Landschaft unberührten Vorderen Westerwaldes sowie der rechtsseitigen Rheinhänge zwischen Neuwied und der nördlichen Landesgrenze.

Trinkwasserschutzgebiete

Im Südwesten des Untersuchungsgebiets befindet sich der Teilbereich eines Trinkwasserschutzgebietes (Zone III) gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches sich nach Westen außerhalb des Untersuchungsgebiet fortsetzt.

Dieses wird von der Planung nicht betroffen.

² vgl. Landesverordnung über den "Naturpark Rhein-Westerwald" Vom 18. August 1978*
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/jl0/page/bsrlpprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-NatPRhWVRPrahen&doc.part=R&toc.poskey=%23focuspoint

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind folgende im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen geschützt (siehe auch Unterlage 19.1.2):

- Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten, BT-5411-0009-2009; Lage: zwischen Oberhonnefeld und Oberraden (gemäß LANIS, www.naturschutz.rlp.de, Abfrage am 10.11.2014)
- Sicker- Sumpfqelle; Lage: westlich von Straßenhaus (gemäß Kartierung SWECO 2014)
- Feuchte Hochstaudenflur; Lage: am Höllsbach (gemäß Kartierung SWECO 2014)

Sie werden von der Planung nicht betroffen.

Naturdenkmale

In der Ortslage Straßenhaus - außerhalb des Untersuchungsgebiet - befindet sich die als Naturdenkmal ausgewiesene „Baumgruppe auf dem Marktplatz“.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz (Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale) im Untersuchungsgebiet und werden somit von der Planung nicht betroffen.

Schutzflächen nach Landeswaldgesetz

~~Gemäß § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald beidseits der B 256 als Lärm-/Immissionsschutzwald ausgewiesen. Im Rahmen der Waldfunktionskartierung ist der Wald beidseits der B 256 als Verkehrsstraßenschutzwald und Lärmschutzwald ausgewiesen. Außerdem ist er lokaler Klimaschutzwald und Erholungswald. Ein Schutz nach § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) besteht nicht.~~

2.3.3 Fauna

Nachfolgend werden die einzelne Artengruppen Säugetiere, Vögel sowie Amphibien und Reptilien kurz dargestellt. Die Gesamtartenlisten und eine detaillierte Bewertung sind dem Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.

Fledermäuse

Es konnten 6 Fledermausarten (Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Gattung Langohrfledermaus) sicher nachgewiesen werden.

Für die Fledermausarten des Untersuchungsgebietes konnten bedeutsame Quartieräume, Vergesellschaftungsräume, Paarungsreviere sowie wichtige Nahrungshabitate beobachtet werden. Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsgebiet – jedoch nicht im Beeinträchtigungskorridor der neuen Bundesfernstraße – fanden sich für Zwerg- und Rauhhautfledermaus.

Im geplanten Trassenfeld (einschließlich Baustreifen) wurden Biotopbäume auf Höhlen untersucht. Insgesamt fanden sich 14 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren. Wichtige Wechselbeziehungen bestehen entlang der Waldränder der B 256 südlich von Straßenhaus sowie von der B 256 entlang von Gehölzkomplexen über die offene Feldflur in die Gemarkung von Niederhonnefeld, entlang der Stromleitungstrasse zwischen den Ortschaften von Niederhonnefeld und Straßenhaus sowie entlang des nördlichen Ortsrandes von Straßenhaus bzw. von dort in die Höllsbachau.

Wildkatze

Die Bestandsangaben zur Wildkatze basieren auf einem Gutachten nach Öko-Log (2020) und sind dem Anhang 7.5 des Fachbeitrags Naturschutz (U 19.0a) beigelegt.

Durch eine Lockstockuntersuchung 2020 konnte die Wildkatze in den Wäldern westlich der B 256 entlang des Fockenbachtals nachgewiesen werden. Es wird als besiedelter Raum, wahrscheinlich als Kernraum mit Reproduktion beschrieben. Im Rahmen der Untersuchung wurden 3 Individuen gesichert genetisch verifiziert, eine höhere Individuendichte ist jedoch wahrscheinlich.

Im Untersuchungsgebiet östlich der B 256 gelangen keine Nachweise, jedoch liegen Daten aus dem Jahr 2012 der Masgeik-Stiftung (Molsberg) vor, die auch das in 3-4 km Entfernung östlich an den Untersuchungsraum angrenzende Aubachtal als Kernraum der Art ausweisen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass der Höhenrücken zwischen Au- und Fockenbachtal mit der B 256 als Wanderkorridor genutzt wird. Insbesondere die Anhöhe zwischen Straßenhaus und Bonefeld weist eine hohe Eignung als Vernetzungskorridor auf. Aber auch der Waldbestand östlich von Straßenhaus und dann zwischen Niederhonnefeld und Ellingen ist geeignet.

Wild

Im Rahmen der Erhebungen wurden insgesamt fünf nennenswerte Wildwechsel identifiziert. Der am stärksten genutzte Wechsel liegt im Bereich der Hochspannungstrasse südlich von Straßenhaus

Vögel

Im Untersuchungsgebiet (und unmittelbar angrenzend) wurden 63 Vogelarten nachgewiesen, davon 37 mit sicherem Brutnachweis. Für weitere 14 besteht Brutverdacht, 10 sind Nahrungsgäste und weitere 2 Arten wurden nur als Durchzügler dokumentiert. Von den vorkommenden Arten werden 10 auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz geführt, 2 stehen auf der bundesweiten Roten Liste. Von den Rote-Liste-Arten sind Feldlerche, Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe und Stockente brütend und Neuntöter, Wachtel sowie Waldlaubsänger mit

Brutverdacht nachgewiesen. Als reiner Durchzügler wurde das Braunkehlchen (zur Zugzeit) beobachtet.

Die Artenliste der Brutvögel spiegelt wieder, dass die vorkommenden Biotope im Wesentlichen Ubiquisten Lebensraum bieten.

Amphibien

Insgesamt konnten 4 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es handelt sich um den Grasfrosch, die Erdkröte sowie den Teich- und Bergmolch.

Im Einzelnen wurden folgende Vorkommen identifiziert:

- Die aufgelassene Teichanlage südlich des Gewerbegebiets Oberhonnefeld als Laichgewässer des Grasfrosches sowie des Teich- und Bergmolchs.
- Die bewirtschaftete Teichanlage südlich des Gewerbegebietes Oberhonnefeld als Laichgewässer der Erdkröte
- Teichanlage am Häßbach westlich von Straßenhaus als Laichgewässer des Grasfrosches

Sonstige untersuchte Tierarten

Im Rahmen vertiefender Untersuchung gab es zudem Verdacht auf zusätzliche Artvorkommen. Diese sollten mit Hilfe einer systematischen Nachsuche identifiziert werden:

- **Hirschkäfer:** Es wurden keine Bäume mit geeigneten Strukturen für die Reproduktion der Hirschkäfer gefunden.
- **Zauneidechse:** Potenziell geeignete Lebensräume stellen die Ortsrandbereiche von Niederhonnefeld dar (außerhalb des Untersuchungsgebiet). Die Erhebungen brachten jedoch keinen Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet.
- **Haselmaus:** Trotz intensiver Nachsuche konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden.

Tierlebensräume mit besonderer Bedeutung

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Tierlebensräume besonders hervorzuheben:

- Ältere Laubwaldbestände zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld sowie zwischen Niederhonnefeld und Bonefeld u.a. als Quartierräume für Fledermäuse, **Lebensräume der Wildkatze** und Brutplätze für Greifvögel
- Grünlandbestände und Gehölzränder, v.a. im Bereich der Höllsbachau als wichtige Nahrungshabitate und Vernetzungsbiotope für Fledermäuse **und Wildkatzen**
- Grünlandbestände als Nahrungshabitate für eine artenreiche Greifvogelzönose

- Geländeerhebungen in der offenen Feldflur als Lebensraum von Feldlerche und anderer Feldvögel
- Gewässer als Amphibienlebensräume,
- Wildwechsel im Untersuchungsgebiet, v.a. der Wildwechsel über die B 256 an der Stromleitungstrasse südlich von Straßenhaus.

2.4 Schutzgut Fläche und Boden

Flächennutzung und -struktur

Die Gemeinde Straßenhaus, mit einer Gesamtfläche von 10,16 km², weist einen Waldflächenanteil von 53,9 %, einen Landwirtschaftsflächenanteil von 31,2 % und einen Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil von 14,3 % auf (STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ 2015) auf.

Das Untersuchungsgebiet und sein Umfeld sind mit einem Anteil von 27 % der Gesamtfläche der Gemeinde Straßenhaus durch landwirtschaftlich intensiv genutztes Offenland geprägt. Davon werden 34 % als Ackerland und 66 % als Dauergrünland genutzt (ebd.)

Böden

Im Untersuchungsgebiet kommen vor allem die Bodentypen basenhaltige bis basenarme Parabraunerden, daneben auch andere silikatische, teilweise Staunässe beeinflusste, Verwitterungsböden vor. Zu den Hauptbodenarten zählen Schluff und Lehm mit Einlagerungen von Ton, Torf und Grus (GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ 1968). Überwiegend handelt es sich um weitestgehend unveränderte Böden, die in ihrem natürlich gewachsenen Bodenprofil vorliegen.

2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist als hydrogeologische Grundwasserlandschaft dem Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges zuzuordnen, in denen als Grundwasserleiter nur Kluftgrundwasserleiter ausgebildet sind. Das devonische Schiefergestein besitzt als silikatischer Kluftgrundwasserleiter nur eine äußerst geringe Durchlässigkeit, lediglich an günstigen Stellen (Störzonen) ist mit Grundwasservorkommen für den örtlichen Bedarf zu rechnen (LGB 2003). Im Untersuchungsraum ist die Grundwasserneubildung mit 75-100 mm/a relativ gering (GEO-PORTAL WASSER 2010). Flächen mit oberflächennahem Grundwasser befinden sich entlang der beiden Quellbäche (VG RENGSDORF 2006).

Im Südwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Teilbereich der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Oberflächenwasser

Nordöstlich von Straßenhaus entspringt der Höllsbach, der nördlich des Bornshofes einen Teich bewässert. Östlich der K103 zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld entspringt der Häßbach, der zwischen Ellingen und Niederhonnefeld in den Höllsbach mündet.

Sowohl der Häßbach als auch der Höllsbach haben auf Grund ihrer geringen Bedeutung keine Einstufung seitens des LWUG erhalten.

Der Höllsbach speist den in die Wied entwässernden Fockenbach, dessen Gewässergüte als gering belastet eingestuft ist (Gewässergüteklasse I-II) (LUWG 2005). Die Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte des Höllsbaches ist unbekannt (LUWG 2005 und GEOPORTAL WASSER 2010).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich außerdem drei Teiche sowie ein Naturschwimmbad in Niederhonnefeld.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet zählt zum Klimabezirk Westerwald und ist geprägt durch ein atlantisches Klima mit ausgiebigen Niederschlägen und milden, langen Winter (mit großer Schneehäufigkeit). Die Sommer sind feucht und mäßig kühl, die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8-9°C.

Im Untersuchungsgebiet versorgen die Hanglagen südlich von Niederhonnefeld die Ortschaft mit Kaltluft bzw. sorgen dort für den Luftaustausch. Bei Inversionswetterlagen entsteht auf den Acker- und Grünlandflächen Kaltluft, die entsprechend der Hangneigung abfließt. Die Hanglagen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes transportieren die dort entstehende Kaltluft ebenfalls entsprechend dem Talverlauf in Richtung Niederhonnefeld. Die Waldbestände westlich der Ortslage stellen jedoch eine Barriere dar, die den Kaltluftstrom anstauen. Die Laubwaldbestände im Untersuchungsgebiet stellen klimatische Regenerationsbereiche dar. Sie verfügen über lufthygienische Wirkungen (Frischluffentstehung) und dienen der Staubfilterung, dem Temperatenausgleich und der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit.

2.7 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer überwiegend von Grünland, Acker und in geringem Umfang von Waldflächen geprägten Kulturlandschaft. Der Anteil an gliedernden Strukturen

und unterschiedlichen Nutzungen ist insgesamt hoch. Das Untersuchungsgebiet weist den typischen Charakter des Naturraums „Niederwesterwald“ und damit eine hohe Eigenart auf. Die Landschaftsbildqualität wird teilweise als ‚sehr hoch‘ (Rhein-Wied-Rücken) eingestuft.

Der Untersuchungsraum lässt sich in drei Landschaftsbildeinheiten unterteilen, die sich im Allgemeinen nur geringfügig in ihrer Ausstattung aus Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung unterscheiden.

2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe (Kulturgüter und sonstige Sachgüter)

In der Liste der Kulturdenkmäler in Straßenhaus sind die folgende Kulturdenkmäler der rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde Straßenhaus aufgeführt. Die Kulturdenkmäler liegen alle außerhalb des Vorhabensbereiches und werden von der Planung nicht betroffen.

- Ellingen, Oberstraße 16: Fachwerkhaus mit Niederlass, 17. Jahrhundert, im 19. Jahrhundert teilweise erneuert; Gesamtanlage mit Fachwerkscheune, teilweise massiv
- Jahrsfeld Brunnenstraße 10: Fachwerkhaus, teilweise massiv, angeblich von 1680
- Jahrsfeld Brunnenstraße 17: Fachwerkhaus, teilweise massiv und verschiefert, 18. Jahrhundert
- Jahrsfeld (zu) Unterdorfstraße 5: kleines Fachwerkhaus, verputzt, wohl aus dem 17. oder 18. Jahrhundert
- Jahrsfelder Mühlen 2: Fachwerkhaus, 19. Jahrhundert
- Niederhonnefeld, Luisenstraße 5
- Niederhonnefeld Kirchstraße 13: Streckhof; Fachwerkhaus, teilweise massiv, 18. Jahrhundert, Wirtschaftsteil aus dem 19. Jahrhundert
- Niederhonnefeld Luisenstraße 5: Fachwerkhaus
- Niederhonnefeld Mittelstraße 5: Fachwerkhaus, 19. Jahrhundert

Auf dem Gemeindegebiet liegen drei Naturdenkmäler. Alle Objekte sind von der Planung nicht betroffen.

- Baumgruppe auf dem Marktplatz in Straßenhaus (ND-7138-435)
- Felsformation Stangenstein (ND-7138-436)
- Felsformation Hangeley (ND-7138-440)

Im Bereich des Schießstands beim Bornshof befindet sich ein Bodendenkmal (alte Römische Siedlungsstelle), das ebenfalls außerhalb des Vorhabensbereichs liegt. Weitere Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden soll

Das Vermeidungsgebot (nach § 15 BNatSchG) gibt vor, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert werden. Die teilweise Vermeidung wird auch als Minderung bezeichnet. In diesem Sinne wird der Baulastträger dafür Sorge tragen, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten sowie die einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften zu beachten.

3.1 Mensch, Landschaftsbild und Erholung

Zum Schutz vor Lärmemission sind am Ortsrand von Straßenhaus entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Damit können die Grenzwerte der Lärmschutzrichtlinien bis auf wenige Einzelfälle eingehalten werden. Für die betroffenen Gebäude besteht Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

Wichtige ortsnahe Wegebeziehungen zur Naherholungsnutzung werden durch eine Fußgängerbrücke mit Treppenanlage (Bauwerk Nr. 4a bei Bau-km 1+620) erhalten. Zur Kompensation der Aufhebung der Wegeverbindungen werden folgende zwischenörtliche Alternativen angelegt:

- Fußläufige bzw. Radwegeverbindung von Niederhonnefeld bzw. Ellingen nach Straßenhaus mit einem Rad-/Gehweg entlang der Kreisstraße K 103,
- Fußläufige bzw. Radwegeverbindung von Oberhonnefeld nach Straßenhaus mit einem Rad-/Gehweg entlang der Kreisstraße K 101 /K 99.

3.2 Fläche und Boden

Die Auswirkungen durch die Umlagerung von Boden bei der Anlage von Böschungen und Nebenflächen werden durch die anschließende Eingrünung der Flächen mit artenreichen Landschaftsrasen-Mischungen kompensiert. Dazu kommen speziell entwickelte landespflegerische Kompensationsmaßnahmen, die den Eingriff in das Bodenpotential kompensieren.

3.3 Wasser

In den straßenbegleitenden Mulden erfolgt der Einbau von Querriegeln zur Förderung der Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers direkt in den anstehenden Boden. Damit ist gewährleistet, dass das Wasser nach seiner Reinigung wieder dem

Grundwasserkörper zugeführt wird. Eingriffsmindernd wirkt sich zudem aus, dass die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Bereich von Bau-km 0+000 bis ~~1+000~~ 1+110 in den Häßbach als breitflächige Einleitfläche gestaltet wird. Damit wird es verzögert und vorgereinigt dem Naturkreislauf wieder zugeführt.

Zudem wird der Straßenbaulastträger einige Vorsorgemaßnahmen während der Baumaßnahme umsetzen, um Beeinträchtigungen zu minimieren.

Im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Zone III werden dauerhafte Verunreinigungen des Grundwassers durch Abdichtungen der Entwässerungsmulden und standfesten Banketten gemäß den Vorgaben der RiStWag vermieden. Die Einleitung von belasteten Oberflächenwasser aus dem Straßenraum in den Häßbach und Höllsbach als Vorfluter wird durch zwei vorgeschaltete Regenrückhaltebecken, die jeweils mit Absetzbecken und Tauchwand als Leichtflüssigkeitsabscheider ausgestattet sind, vermieden.

Der Straßenbaulastträger hat seine Konzeption eingehend und einvernehmlich mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt

4 Beschreibung der möglichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigung der Schutzgüter

Der Bau von Straßen ist naturgemäß mit den nachfolgend beschrieben erheblichen Auswirkungen verbunden:

- **Baubedingte Wirkungen** entstehen während der Bauphase. Sie sind zeitlich begrenzt und umfassen grundsätzlich eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baufelder oder temporäre Beeinträchtigungen von Biotopen, Boden, Wasser und Klima/Luft durch den Baustellenbetrieb.
- **Anlagebedingte Wirkungen** beziehen sich auf die bauliche Anlage des Vorhabens wie Fahrbahn, Bankette sowie Damm- und Einschnittsböschungen.
- **Betriebsbedingte Wirkungen** gehen von der Nutzung der Straße aus und können v. a. durch Lärm, Schadstoffe und nächtliche Beleuchtung hervorgerufen werden

4.1 Mensch, Landschaftsbild und Erholung

Während der Bauzeit ist temporär mit Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Gebietes zu rechnen, da Störungen durch die Bautätigkeit erfolgen und Wegebeziehungen zur ortsnahe Erholung baubedingt zerschnitten werden. Darüber hinaus kann es baubedingt zu Baulärm sowie Schmutz- und Staubentwicklung für die an die Trasse angrenzenden Siedlungen kommen.

Durch den Bau der Maßnahme ergeben sich betriebsbedingt an fünf von den insgesamt 51 untersuchten Gebäuden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Betroffen sind zwei Gebäude im Bereich der Birkenstraße. Dort werden die Immissionsgrenzwerte tagsüber um 3 dB (A) und nachts um 6 dB (A) überschritten. Für drei Gebäude im Gewerbepark Oberraden wird der Grenzwert in der Nacht um 1 dB (A) überschritten.

Die Immissionsgrenzwerte an allen berechneten Immissionsorten der Kindertagesstätte werden im Zeitbereich Tag um 3 dB (A) unterschritten und somit eingehalten.

Visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere durch die Talbrücke Häßbach sowie die Überführungsbauwerke der Kreisstraßen (v.a. K 99, K 103 dagegen nicht weit einsehbar) und dem Neubau eines Wirtschaftsweges zu erwarten. Diese Bauwerke erzielen eine Fernwirkung und sind von den Ortsrändern von Niederhonnefeld (Brücke) und Straßenhaus (Überführung) sichtbar.

Durch die Verlegung bzw. den Neubau von drei Masten der Hochspannungsfreileitung im Zuge der Straßenplanung entstehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die nach Landesverordnung über Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) über eine Ersatzzahlung kompensiert werden (s. Erläuterungsbericht „Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rasselstein – Grube Georg (Bl. 0238) durch den Neubau der Masten Nr. 1055, 1060 und 1061“).

4.2 Arten und Biotope

Durch das Vorhaben kommt es zu einem bau- und anlagebedingten Verlust von Wald- und Gehölzbeständen (4,41 ~~4,92~~ ha) sowie von offener Feldlandschaft (4,64 ~~1,67~~ ha) und mäßig artenreichen Grünland (5,86 ~~5,91~~ ha). Dies hat eine Zerschneidungswirkung auf faunistische Wechselbeziehungen sowie eine betriebsbedingte Störung im Umfeld der Trasse v.a. von Fledermäusen, Wildkatzen, Vögeln und Wildtiere (v.a. durch Licht und Lärm) zur Folge. Es werden Vernetzungsstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Waldränder) zerstört und potentielle Quartierbäume beseitigt. Zudem ist das betriebsbedingte Tötungsrisiko von Fledermäusen und Vögeln bei Transferflügen sowie von Wildtieren im Bereich ihrer Wechsel erhöht.

Darüber hinaus kommt es durch den Bau der Talbrücke am Häßbach zum Verlust eines Laichgewässers des Grasfrosches.

4.3 Fläche und Boden

Durch das geplante Straßenbauvorhaben kommt es auf der gesamten Trassenlänge anlagebedingt zur Versiegelung von Boden. Gehwege und die Neuanlage von Wirtschaftswegen werden ~~5,71~~ 5,80 ha in Anspruch nehmen. Durch die Anlage von Böschungen und Straßennebenflächen kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme ~~8,43~~ 8,63 ha.

Insgesamt kommt es so zu einer Flächeninanspruchnahme von ~~14,14~~ 14,43 ha. Sofern die Inanspruchnahmen nicht direkt wieder durch Flächenentsiegelungen ausgeglichen werden können, sind landespflegerische Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

4.4 Wasser

Grundwasser

Durch die Neuversiegelung ist im Bereich der Trasse mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Verlust natürlicher Versickerungsfläche zu rechnen.

Oberflächenwasser

Kleinflächig kommt es zu einer direkten Überbauung bzw. Flächeninanspruchnahme des Höllsbaches durch Anbau eines Fuß- und Radweges an die K 99 (Verlängerung der bestehenden Verrohrung).

4.5 Luft und Klima

Es kommt zu erhöhter Schadstoffemission im Umfeld der Trasse. Größere klimatische Auswirkungen durch das geplante Straßenbauvorhaben können ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Kaltlufttransportes zu den Siedlungen ist durch den Bau der geplanten Straße und der Schüttung des Lärm- und Sichtschutzwalles nicht zu erwarten.

Die Luftschadstoff Untersuchung an der bestehenden Bundesstraße (LBM, 2018) hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoff, der Feinstaubfraktion PM₁₀ und PM_{2,5} eingehalten werden.

4.6 Kulturelles Erbe

Es sind keine Kultur- oder Sachgüter von dem Bau des Vorhabens betroffen.

5 Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die im Kapitel 4 beschriebenen erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind entsprechend geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die nachfolgend aufgelistet werden.

Das Maßnahmenkonzept sieht vor, die Beeinträchtigungen möglichst eingriffsnah und funktionsbezogen auszugleichen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen in größerer Entfernung zum Eingriffsort erforderlich. Dort wie es fachlich geboten ist, werden CEF-Maßnahmen konzipiert, die ihre Wirkung bereits beim Bau der Straße entfalten werden. Die Kompensation erfolgt im Verhältnis mindestens 1:1

Dabei sind folgende Maßnahmentypen zu unterscheiden:

- **Vermeidungsmaßnahmen** sind Maßnahmen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz oder teilweise (Minderung) vermieden werden können.
- **Gestaltungsmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Neugestaltung der Landschaft und dienen der Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. Damit werden Beeinträchtigungen im Sinne gesetzlicher Vorgaben kompensiert. Sie haben nach dem BNatSchG den Charakter einer Ausgleichsmaßnahme.
- **Ausgleichsmaßnahmen** dienen der Wiederherstellung von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise. Sie sollen nach Möglichkeit in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen, damit sie ihre Wirkung optimal entfalten können.
- **Ersatzmaßnahmen** dienen der Wiederherstellung von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in gleichwertiger Weise. Dies bedeutet, dass an anderer Stelle in dem betroffenen Naturraum Funktionswerte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes geschaffen werden und somit die ökologische Gesamtbilanz aufrechterhalten wird.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil der vom Projektträger eingereichten Unterlagen.

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Bodenschutzmaßnahmen gemäß DIN 18915 während der Bauphase im Bereich der Trasse
- Schutz der Fließgewässer in der Bauphase
- Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes, Erhalt der angrenzenden Gehölzbestände und wertgebenden Lebensräume
- Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen zur Vermeidung faunistisch bedingter Konflikte
- **Artenschutzkonforme Zeiträume zur Baufeldberäumung: außerhalb der Vogelbrutzeit und Kontrolle auf Lebensstätten der Wildkatze**
- Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920
- Nach Möglichkeit: Umweltbaubegleitung (UBB) während der Bauphase
- Anbringen von **wildkatzensicheren** Wildschutzzäunen
- In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße
- Straßenbegleitende Verwallung als faunistisch begründbare Leitstruktur
- Pflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken zur Entwicklung von Leitstrukturen zur Vermeidung von Kollisionen
- Nach Möglichkeit: Spezielle Umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederhonnefeld und Ellingen
- **Bauzeitenregelung/nächtliches Bauverbot**

5.2 Gestaltungsmaßnahmen

- Einsatz von Landschaftsrasen (mit blütenreichen Kräutern) der Bankette, Mulden, Böschungen, Dämme und größere Nebenflächen im Bereich der Anschlussstellen
- Südexponierte Wirtschaftswegböschungen werden mit standortgerechtem Saatgut begrünt
- Die Regenrückhaltebecken werden naturnah gestaltet und zukünftig extensiv gepflegt
- Dichte Gehölzpflanzungen im Bereich des nördlichen und östlichen Rands des Regenrückhaltebeckens 1
- **Ansaat eines Waldsaumes zwischen Wirtschaftsweg und Waldrand mit einer blütenreichen, schattenverträglichen Saummischung**

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Straßenbaulastträger sieht folgende landespflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft vor:

- Entsiegelung bzw. Rückbau nicht mehr benötigter Straßen- und Wirtschaftwegeabschnitte
- Trassennahe Laubwaldaufforstung
- Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland, feuchter Hochstaudenflur und lockeren Gehölzpflanzungen
- Optimierung und naturnahe Entwicklung des Häßbaches
- Entwicklung eines lichten Waldrandes in der Häßbachaue
- Laubwaldentwicklung/Aufforstung bei Straßenhaus
- Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern
- Anlage des Laichgewässers im Oberen Fockenbachtal
- Anlage von Extensivgrünland im Fockenbachtal
- Altholzentwicklung- und -erhalt sowie Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen
- Einbau von Kleintierdurchlässen zur Vernetzung von Wildkatzenlebensräumen im Bereich der Bonefelder Höhe
- Entwicklung eines Trittsteinbiotops für die Wildkatze
- Pflanzung einer Baumreihe aus großkronigen Laubbäumen entlang der B 256 alt und des Anschlusses K99
- ~~Aufforstung von Laubwald~~
- Entwicklung extensiver Weiden im Oberen Lahrbachtal
- Entwicklung von Extensivgrünland nördlich von Werlenbach
- Entwicklung von Extensivgrünland mit Obstbäumen

6 Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Straßenbauvorhaben (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG 1992) wurden in Abstimmung mit dem Straßenprojektamt Vallendar insgesamt fünf Trassenvarianten untersucht (siehe Abb.1).

Nordkorridor

- Variante A als ortsnahe Umgehung von Straßenhaus (Streckenlänge 3 km)
- Variante A 1 entspricht bis ca. Bau km 0+750 der Variante A und umfährt Straßenhaus in einem etwas größeren Abstand (Streckenlänge 3,35 km)
- Variante B beginnt in Höhe des Sportplatzes bei Bonefeld und weicht dann in nördlicher Richtung ab (5,2 km)

Südkorridor

- Variante C 1 beginnt in Höhe der Gemeindestraße nach Niederhonnefeld und verläuft parallel zur B 256 (3,65 km)
- Variante C 2 beginnt ebenfalls auf der bestehenden B 256 und umfährt in einem weiten Bogen Straßenhaus. Sie ist stärker abgerückt als die Variante C 1 (4,10 km)

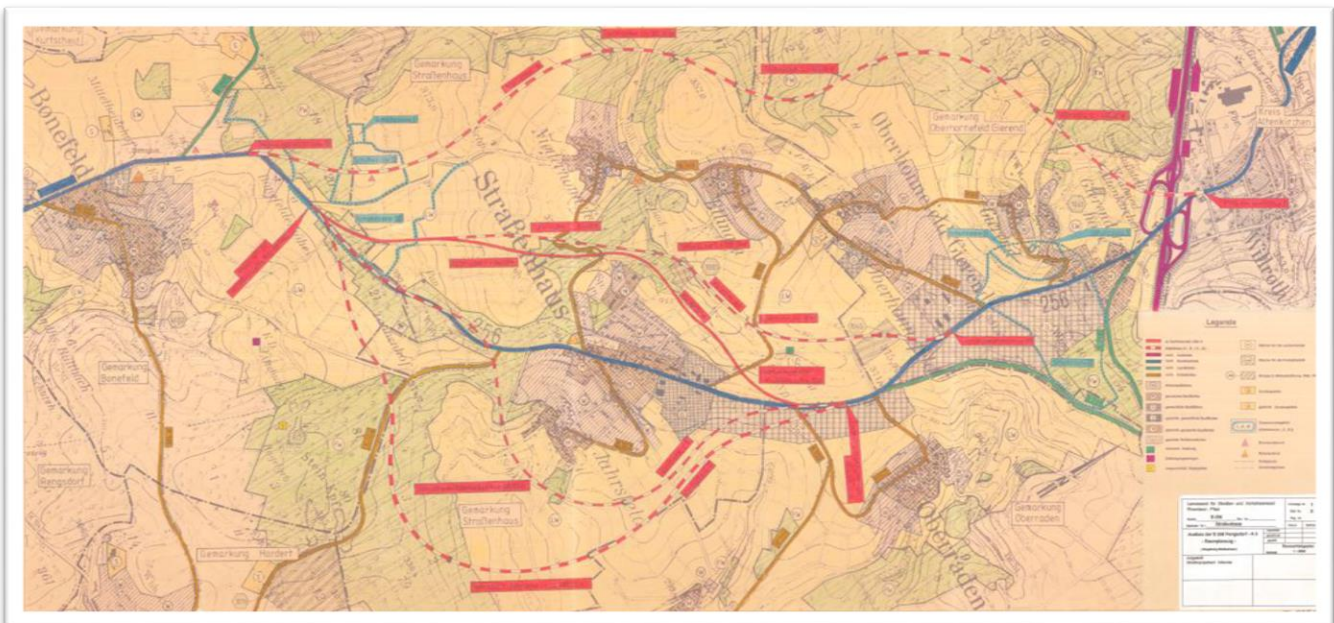


Abbildung 1: Untersuchte Varianten im Rahmen der Raumordnung

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde zur Durchführung des Vorhabens (Raumordnerischer Entscheid vom 26.03.1998, Az.: 30-435-40-256) die Variante A gewählt, da sie die kürzeste, mit nur einer Talbrücke, am besten dem Gelände angepasste Variante und mit

dem geringsten Flächenbedarf ist. Es wurde festgelegt, dass die Variante A als ortsnahe Nord-Westumgehung mit einer Detailplanung weiterverfolgt werden soll. In die Abwägung flossen Belange des Naturschutzes, der Forst- und Landwirtschaft sowie andere öffentliche Belange ein.

Innerhalb des Verfahrens wurde auch die Null-Lösung untersucht. Hierbei wurde ermittelt, ob die derzeitige Situation das Verkehrsaufkommen der Zukunft verkraften kann. Sie wurde jedoch planerisch verworfen, da sie nach der Fertigstellung der Ortsumgehung Rengsdorf den stark ansteigenden Gesamtverkehr in der völlig überlasteten Ortsdurchfahrt Straßenhaus belässt. Zudem hat sie erhebliche Belästigungen, Sicherheitsrisiken und Beeinträchtigungen der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung zur Folge.

Darüber hinaus wurde auch eine Tunnellösung untersucht. Diese stößt zum einen auf bautechnische Schwierigkeiten, da ein Tunnel in bergmännischer Bauweise hergestellt werden müsste und damit massive Eingriffe in die Bebauung zu schaffen sind. Zum anderen würde ein Tunnel die Baukosten massiv in die Höhe treiben, wodurch diese Variante unverhältnismäßig erscheint und die Realisierungschancen des Projektes erheblich sinken lassen.

Im Vorfeld der Erörterungen zur Detailplanung (ca. ab 2010) der Variante A wurden auf Wunsch der Ortsgemeinde weitere Untersuchungen durchgeführt, um eine Optimierung im Bereich der Ortslage Straßenhaus zu erreichen. Es wurden weitere 4 Untervarianten untereinander verglichen:

- Raumordnungsvariante
- 15 m - Abrückung von der Raumordnungsvariante
- 58 m - Abrückung von der Raumordnungsvariante (Vorschlag der Ortsgemeinde)
- 40 m - Abrückung von der Raumordnungsvariante (Kompromissvorschlag)

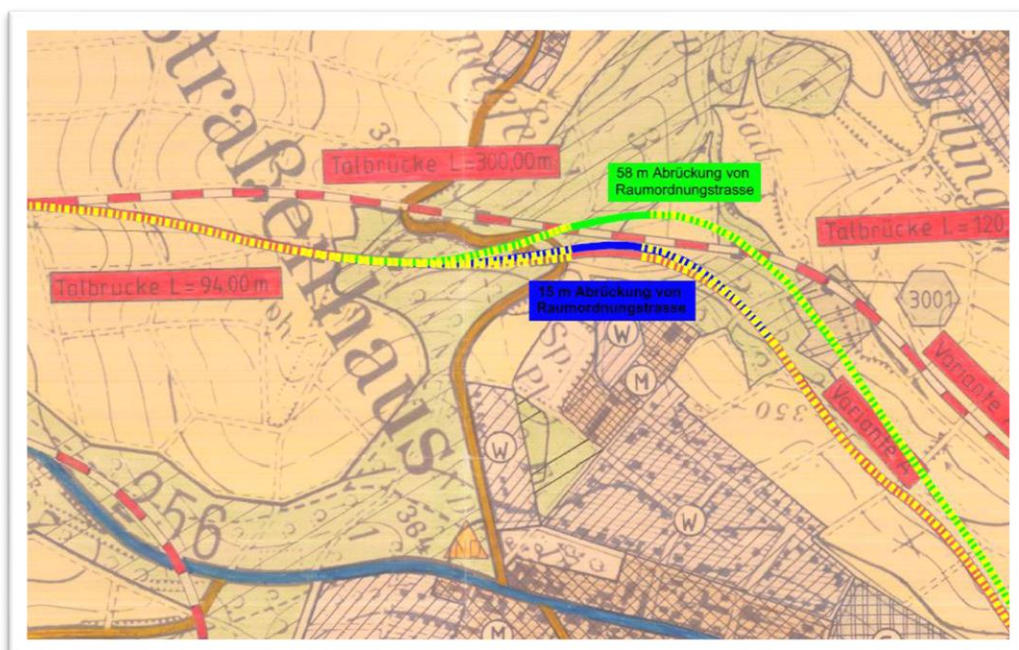


Abbildung 2: Linienführung der Untervarianten

Im Rahmen eines erneuten Verfahrens, in dem der Raumordnerische Entscheid (ROE) verlängert wurde, wurde wiederum die SGD-Nord eingebunden. Die Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben hat ergeben, dass die geplanten Varianten auch weiterhin durch den seinerzeit erlassenen ROE abgedeckt sind.

In Erörterungen mit der Gemeinde von Straßenhaus wurde entschieden, die 15 m - Abrückung planerisch zum Baurecht zu führen. Diese stellt eine Verbesserung der Raumordnungsvariante dar, da durch die nunmehr mögliche Führung in Einschnittslage eine bessere Einbindung in die Landschaft gegeben ist. Zudem wird eine deutliche Verbesserung der Situation des Wohnumfeldes im Bereich der westlichen Birkenstraße erreicht.

Durch den überwiegenden Verlauf der geplanten Trasse in Einschnittslage (v.a. bei Böschungshöhen ab 4,00 m) erfolgt eine Minderung von Zerschneidungswirkungen und des Kollisionsrisikos (leichterer Überflug für Vögel und Fledermäuse) sowie eine Minderung betriebsbedingter Störungen (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht). Zudem werden durch die Einschnittslage die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert, da die Trasse vielfach nicht weit einsehbar ist.

Die Talbrücke Häßbach (Bauwerk Nr.3) stellt aufgrund ihrer Lage und Dimensionierung (mit einer lichten Weite von insgesamt 110 m und einer Höhe von bis zu 13 m) eine Querungsmöglichkeit für viele der betroffenen Tierarten und -gruppen dar (v.a. Reh- und Schalenwild, Fledermäuse) und wird als Grünunterführung als Ausgleich für die Zerschneidungswirkung optimiert.

Die für den Immissionsschutz notwendige Maßnahmen (Lärmschutzwall und angrenzender Sichtschutzwall, beide 9,50 m Höhe über Gradienten) erfüllen gleichzeitig Funktionen als Leitstruktur, v.a. für Fledermäuse und Vögel.

Wichtige ortsnahe Wegebeziehungen zur Naherholungsnutzung werden durch eine Fußgängerbrücke mit Treppenanlage (Bauwerk Nr. 4a) erhalten. Weiterhin werden zwischenörtliche Wegeverbindungen (Fuß- und Radweg von Niederhonnefeld bzw. Ellingen und Oberhonnefeld nach Straßenhaus) angelegt.

7 Beschreibung der angewandten Methode, des räumlichen und zeitlichen Umfangs zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich näherer Hinweise auf eventuelle Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde ein Eingriffsszenario, basierend auf einer detaillierten und gutachterlichen Analyse der vorhanden und erfassten Daten, entwickelt. Um auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG entsprechend einzugehen, wurden sowohl vorhandene Datenquellen ausgewertet, als auch eigene Untersuchungen angestellt. Die daraus resultierenden Ergebnisse wurden genutzt um auf fachlicher Basis Kompensationsmaßnahmen zu konstruieren, welche die Eingriffe in Natur und Landschaft adäquat ausgleichen. Gemäß den Vorgaben des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes wurden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen räumlich-funktional festgelegt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind seitens des Projektträgers nicht erkennbar.

8 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

8.1 Beschreibung des Vorhabens

Der LBM Cochem-Koblenz plant aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt (DTV 16.400 Kfz/24h) Straßenhaus den Neubau der B 256 in Form einer Ortsumgehung um die Anwohner zu entlasten und zugleich die Verkehrssicherheit und -qualität zu erhöhen. Die Bundesstraße B 256 stellt im großräumigen Straßennetz von Rheinland-Pfalz eine wichtige überregionale Verbindung dar. Durch den Neubau wird das Gesamtkonzept einer zügigen Verbindung zwischen dem Raum Neuwied und der Bundesautobahn A3 weitergeführt.

Die vorliegende Maßnahme umfasst den Bau der Ortsumgehung Straßenhaus inklusive der Anschlussstellen Straßenhaus-Süd und Straßenhaus-Nord zur Anbindung der Ortslage (B 256 alt) und der zur B 256 verlaufenden Kreisstraßen, welche die umliegenden Ortschaften an das überregionale Straßennetz anbinden.

Der insgesamt 2,835 km lange Ausbau beginnt südwestlich von Straßenhaus. Die Trasse verläuft nördlich der Ortslage und bindet nordöstlich der Ortslage im Bereich eines Gewerbegebietes bei Oberraden wieder an die B 256 im Bestand an. Die Ortsumgehung ist als dreistreifige Fernstraße mit einem Regelquerschnitt RQ 10,5 + ZFS mit Zusatzfahrstreifen jeweils in Steigungsstrecken geplant. Der Ausbau der Maßnahme kann in mehreren Bauabschnitten möglichst unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen. Die angenommene Bauzeit beträgt 16 Monate.

Es ist mit einer Flächeninanspruchnahme von ~~26,05~~ **26,93 ha** zu rechnen.

Die Neubaustrecke liegt aufgrund der bewegten Topographie überwiegend in Einschnitts- und Dammlage. Die anfallenden Überschussmassen werden teilweise zur Schüttung eines Lärm- und Sichtschutzwalles verwendet, die verbleibenden Erdmassen werden außerhalb des Baufeldes entsorgt.

Die Entwässerung der B 256 findet breitflächig über Bankette und Böschungen ins Gelände oder Mulden und Gräben statt, welche ~~dem Vorfluter~~ **den Vorflutern** „Häßbach“ und „Höllsbach“ zugeführt werden. Diesem werden zwei Regenrückhaltebecken vorgeschaltet, sowie Querriegel in Mulden zur Förderung der Rückhaltung und Versickerung eingebaut.

8.2 Beschreibung der Umwelt

Zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde ein mindestens 600 m breiter Korridor parallel zur geplanten Trasse gewählt:

Das Untersuchungsgebiet (UG) gehört zur Verbandsgemeinde Rengsdorf-**Waldbreitbach** und liegt im Kreis Neuwied. Es gehört zur naturräumlichen Untereinheit "Sayn-Wied-Hochfläche"

(324.6) und liegt im westlichen Teil der naturräumlichen Einheit des "Niederwesterwaldes" (342). Es befindet sich westlich der Ortschaft Straßenhaus und zieht sich halbkreisförmig um die Ortslage herum. Nordwestlich an das Untersuchungsgebiet grenzen die Ortslagen von Niederhonnefeld, Ellingen und Oberhonnefeld an.

Die Ortsgemeinde Straßenhaus liegt im Naturpark Rhein-Westerwald sowie im Naherholungsgebiet „Rengsdorfer LAND“ und bietet gute Möglichkeiten zur Feierabend- und Naherholung der ansässigen Bevölkerung.

Straßenhaus besitzt zurzeit knapp 1.885 Einwohner bei einer Bevölkerungsdichte von 185,6 Einwohner pro km².

Durch die Ortsdurchfahrt der vorhandenen B 256 werden die innerörtlichen Siedlungsflächen mit Schadstoffemissionen belastet. Die Luftschadstoffuntersuchung zeigt jedoch, dass alle Immissionsgrenzwerte sicher unterschritten werden.

Lärmtechnisch werden die innerörtlichen Siedlungen durch den Neubau der B 256 entlastet und mit nur wenigen Ausnahmen die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Zudem wird die Verkehrssicherheit und -qualität verbessert.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind weitestgehend unverändert und liegen mit natürlichem Bodenprofil und einem mittleren bis hohen Ertragspotential vor. Basenhaltige bis basenarme Parabraunerden überwiegen.

Hydrogeologisch ist das Gebiet der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer und Grauwacken“ zuzuordnen in der nur Kluftgrundwasserleiter ausgebildet sind. Diese besitzen nur eine geringe Durchlässigkeit, sodass die Grundwasserneubildung relativ gering ist und nur an Störzonen für den örtlichen Bedarf zur Verfügung steht. Entlang der Quellbäche Höllsbach und Häßbach sind Flächen mit oberflächennahem Grundwasser. Der Häßbach entspringt östlich der K103 zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld und mündet in den Höllsbach, der nordöstlich von Straßenhaus entspringt und in den Fockenbach mündet. Im UG befinden sich auch drei kleine Teiche.

Das Gebiet ist durch ein atlantisches Klima geprägt, welches sich durch ausgiebige Niederschläge und milden, langen Wintern sowie feuchte und mäßig kühle Sommer auszeichnet. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8-9°C. Die Hanglagen südlich von Niederhonnefeld versorgen die Ortslage mit Kaltluft und sorgen für Luftaustausch. Die Waldbestände westlich von Straßenhaus stellen eine Kaltluftbarriere dar, verfügen aber über lufthygienische Wirkung und dienen der Staubfilterung, dem Temperatenausgleich und der Erhöhung der Luftfeuchte. Gemäß den Angaben des STATISTISCHEN LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ weist die Ortsgemeinde Straßenhaus folgende Flächenaufteilung auf: Landwirtschaftsfläche 31,0 %, Waldfläche 53,9 %, Wasserfläche 0,6 % und Siedlungs- und Verkehrsfläche 14,5 %.

Dies spiegelt sich auch in der flächendeckenden Biotoptypenkartierung wider. So lässt sich das UG grob in zwei Teilbereiche gliedern, die sich nur leicht voneinander unterscheiden. Die

Grenze bildet der Häßbach im Bereich der K 103 mit den sich anschließenden Waldbeständen. Der südwestliche Teil ist von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und weist nur wenige Gehölzstrukturen und ein engmaschiges Wirtschaftswegenetz auf. Der nordöstliche Teil zeigt sich als insgesamt etwas kleinstrukturierter und stärker von Grünland geprägt. Entlang der Bäche finden sich abschnittsweise Hochstaudensäume und kleinflächige Binsensümpfe sowie mehrere kleine Teiche mit z.T. naturnah ausgeprägten Röhrichtgürteln, die u.a. als gesetzlich geschützte Biotope erfasst sind.

Das Untersuchungsgebiet verläuft zwischen den zwei Kernzonen (Waldflächen) „Fockenbachtal“ und Maerkerwald“ des Naturparks. Im Südwesten befindet sich ein Teilbereich eines Trinkwasserschutzgebietes (Zone III). Teilflächen eines Natura 2000-Gebiets finden sich im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes, werden aber aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriffsort nicht von der Planung betroffen. Im Gemeindegebiet liegen die Naturdenkmäler „Baumgruppe auf dem Marktplatz“ sowie die Felsformationen „Stangenstein“ und „Hangley“. Die Eichen-Buchenmischwälder entlang der B 256 (alt) sind als Lärm- und Immissions-schutzwald ausgewiesen. Kulturdenkmäler befinden sich innerhalb der Ortslage und werden daher von der Planung nicht betroffen.

Faunistische Untersuchungen im Gebiet haben den Nachweis für das Vorkommen von sechs Fledermausarten, [der Wildkatze](#), 63 Vogelarten und vier Amphibienarten erbracht. Zudem konnten fünf nennenswerte Wildwechsel verortet sowie 14 potentielle Quartierbäume identifiziert werden. Hirschkäfer, Zauneidechse und Haselmaus konnten trotz intensiver Nachsuche nicht erfasst werden. Insgesamt stellen die älteren Laubwaldbestände, Grünlandbestände und Gehölzränder wichtige Lebensräume für Fledermäuse, [Wildkatzen](#) und Greifvögel dar. Geländeerhebungen in der offenen Feldflur sind für Feldvögel, v.a. die Feldlerche von besonderer Bedeutung. Die Gewässer bieten Amphibien eine geeignete Lebensgrundlage.

8.3 Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt

Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im ortsnahen Bereich entstehen durch Verlärmung, Immissionen und visuelle Störreize. Das Landschaftsbild wird v.a. durch die Talbrücke Häßbach, Überführungsbauwerke der Anschlussbauwerke, kreuzenden Straßen und Wirtschaftswege [sowie der Freileitungstrasse](#) beeinträchtigt.

Durch den Bau der Maßnahme ergeben sich betriebsbedingt an vier von den insgesamt 51 untersuchten Gebäuden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu einer Flächeninanspruchnahme von ~~26,05~~ [26,93](#) ha.

Größere klimatische Auswirkungen durch das geplante Straßenbauvorhaben können ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung des Kaltlufttransportes zu den Siedlungen durch den Bau der geplanten Straße nicht zu erwarten ist.

Es sind keine Kultur- oder Sachgüter von dem Bau des Vorhabens betroffen.

8.4 Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Durch die beabsichtigten ökologischen Maßnahmen wird auch eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sein.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens, der Fließgewässer, der angrenzenden Gehölzbestände und Einzelbäume sowie der wertgebenden Lebensräume vorgesehen.

Vor der der Baufeldberäumung **wird das gesamte Baufeld auf Lebensstätten der Wildkatze überprüft sowie** ~~werden~~ Baumhöhlen kontrolliert und verschlossen und die Rodungszeiten gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eingehalten.

Zur Vermeidung betriebsbedingter Kollisionen von Fledermäusen, Vögeln, **Wildkatzen** und Großsäugern werden **wildkatzensichere** Wildschutzzäune errichtet sowie ein Sicherheitspuffer eingerichtet, der in einem Abstand von 10 m entlang der Straße mit dichten Hecken als Leitstrukturen bepflanzt sowie eine straßenbegleitende Verwallung angelegt wird.

Zur Vermeidung einer Anlockwirkung von Insekten und somit auch von Fledermäusen in den Straßennebenraum, sollte nach Möglichkeit eine umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederhonnefeld und Ellingen mit abgeschirmten Natriumniederdrucklampen eingerichtet werden.

Durch eine standortgerechte Begrünung der Bankette, Mulden Böschungen, Dämme und größere Nebenflächen wird eine Einbindung des Projektes ins Landschaftsbild erreicht.

Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Versiegelung werden über die Entsiegelung bzw. den Rückbau nicht mehr benötigter Straßen- und Wirtschaftswegeabschnitte kompensiert.

Die Laubwald- und Waldrandentwicklung dient der Verbesserung der Bodenstruktur und der Förderung der Bodenfunktionen sowie dem Waldausgleich und der Entwicklung von standortgerechten Laubwaldbeständen. Gleichzeitig werden mit den Maßnahmen Lebensräume für Vogelarten geschaffen und neue Jagdhabitats für Fledermäuse entwickelt.

Zum Ausgleich der Zerschneidung von Lebensräumen werden Brachestreifen bzw. Feldlerchenfenster angelegt sowie im Bereich der Häßbachaue eine neue Vernetzungsstruktur zur gefahrenlosen Querung der geplanten Straße für Fledermäuse, **Wildkatzen** und Großsäuger entwickelt, die auch zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und Stabilisierung

von Lebensräumen dient. [Zur Vernetzung von Wildkatzenlebensräumen werden am Bauanfang drei Kleintierdurchlässe eingebaut, sowie ein Trittsteinbiotop geschaffen.](#)

Der Verlust eines Laichgewässers wird mit der Anlage eines neuen Teiches außerhalb des Wirkraums der Straße kompensiert. Mit der Entwicklung von Extensivgrünland werden weitere Nahrungshabitate für Greifvögel und Fledermäuse geschaffen.

Um den Verlust von Biotopbäumen für Fledermäuse und Vögel zu kompensieren, werden Laubbäume in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Altholzentwicklung aus der forstlichen Nutzung entnommen und zusätzlich mit Fledermauskästen sowie Höhlenbrüterkästen versehen.

[Die Einzelbaumverluste werden durch trassennahe Baumpflanzungen ausgeglichen.](#)

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch trassennahe Gestaltungsmaßnahmen [und Zahlung von Ersatzgeld](#) ausgeglichen.

Zusätzlich kann für die Bauphase eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden.

8.5 Begründung der Auswahl der Trassenvariante

Für die Ortsumgehung Straßenhaus wurde ab 1996 ein Raumordnungsverfahren der damaligen Bezirksregierung Koblenz durchgeführt, in dem die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geprüft wurden. In diesem Raumordnungsverfahren wurden die Belange des Verkehrs, Umweltbelange, Siedlungsbelange und die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wirtschaftlichkeit geprüft. Im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie wurde eine ortsnahe Umgehung aus insgesamt fünf geprüften Trassenvarianten (und Prüfung der Null- und Tunnel-Variante) entwickelt und mit Bescheid vom 26.03.1998 abgeschlossen.

Basierend auf dem Raumordnungsentscheid wurden im Jahr 2011 weitere drei Planungsalternativen im Bereich der Wohnbebauung Birkenstraße der Ortsgemeinde Straßenhaus untersucht. In Abwägung aller Gesichtspunkte wird die Umsetzung der Alternative mit Abrücken der Straßentrasse um 15 m von der Raumordnungsachse empfohlen, da mit einem wirtschaftlich überschaubaren Mehraufwand eine deutliche Verbesserung der Situation im Wohnumfeldes im Bereich der westlichen Birkenstraße erreicht wird. Zudem erfolgt durch den überwiegenden Verlauf der geplanten Trasse in Einschnittslage eine gute Einbindung ins Landschaftsbild, eine Minimierung der Zerschneidungswirkung und des Kollisionsrisikos sowie eine Minderung betriebsbedingter Störungen sowohl für Mensch als auch für Tiere.

9 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend ergeben sich durch das geplante Vorhaben zum Neubau der B 256 Ortsumgehung Straßenhaus unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen und der Wiederherstellung von Wegebeziehungen für das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Erholungsqualität und die Wohnnutzung in angrenzenden Flächen. Sach- und Kulturgüter sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

Für Natur und Landschaft entstehen durch die geplante Versiegelung von Flächen, den Verlust von Vegetationsstrukturen, den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensräumen, die Zerschneidung sowie die Störung angrenzender Lebensräume zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen. Diese werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Natura 2000-Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich des Eintretens von Verboten des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 5 BNatSchG erbrachte lediglich für die ungefährdeten Vogelarten der Wälder das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG. Durch zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes werden jedoch die Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt, so dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu dem geplanten Ausbauvorhaben wurden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt und beschrieben.

Die durch Projekt hervor gerufenen nachteiligen Umweltauswirkungen können durch wirksame landespflegerische Maßnahmen dauerhaft und funktional vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden, so dass die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet wird. Sofern Ersatzmaßnahmen notwendig werden, sorgen sie dafür, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird.

Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie einer fachgerechten Umsetzung und nachgewiesenen Funktionalität der geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben durch den Neubau der B 256 Ortsumgehung Straßenhaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt.

10 Quellenverzeichnis

- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (1972): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 124 Siegen, bearbeitet von H. Fischer, Bonn-Bad Godesberg.
- BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (1992): Umweltverträglichkeitsstudie B256 Rengsdorf A3 Ortsumgehung Straßenhaus. Im Auftrag der Straßenbauverwaltung Rheinland-Pfalz (Hrsg.)
- GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (1968): Übersichtskarten der Bodentypen-Gesellschaften von Rheinland-Pfalz, Mainz.
- LBM COCHEM-KOBLENZ (Hrsg.) (2018): Luftschadstoff-Untersuchung – B 256 Ortsdurchfahrt Straßenhaus, Koblenz.
- LGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2003): Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz M 1:300.000 (GÜK 300). Hydrogeologische Übersichtskarte Rheinland-Pfalz, M. 1:500.000 (HÜK 500); www.lgb.rlp.de (Abfrage am 23.01.2014).
- LÖK-PLAN GBR (2012): Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 05.01.2012.
- MANNS INGENIEURE GMBH (2017): Schalltechnische Untersuchung. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz (Hrsg.).
- MIS – MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV. <http://www.ism.rlp.de> (Abfrage am 13.04.2014).
- SWECO (ehemals GRONTMIJ) (2015): Fachbeitrag Naturschutz zur B 256 Umgehung Straßenhaus. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz (Hrsg.).
- VG – VERBANDSGEMEINDE RENGSDORF (2006): Landschaftsplan Verbandsgemeinde Rengsdorf.
- V-KON (2011): Verkehrsuntersuchung B 256 – Straßenhaus/Willroth. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz (Hrsg.)

Gesetze und Richtlinien

- BNATSCHG (2017): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- DSCHPFIG (1978): Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz und -pflegegesetz) vom 23. März 1978 (GVBl 1978, S. 159).
- LNATSCHG (2005): Landesnaturschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015.
- LWALDG (2000): Landeswaldgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (2005): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung RAS-Ew, FGSV Verlag, Köln.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (1996): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1), FGSV Verlag, Köln.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (2008): Richtlinie für integrierte Netzgestaltung – RIN, FGSV Verlag, Köln.

- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (2002): Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag, FGSV Verlag, Köln.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (2012): Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12, FGSV Verlag, Köln.
- FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- UVPG (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
- WHG (2017): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.
16. BImSchV (2014): Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist.
39. BImSchV (2016): Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen 39.BImSchV vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244) geändert worden ist.

Internetquellen

- GEOPORTAL WASSER – WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2010): Kartenserver GeoExplorer, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, (MUEEF) (Hrsg.). <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> (Abfrage am 05.03.2018)
- LANIS - NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2014): LANIS – Landschaftsinformationssystem, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, (MUEEF) (Hrsg.). <http://map.naturschutz.rlp.de/> (Abfrage am 10.11.2014).
- STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (2015): Bevölkerungsstand 2015 (Gemeindeebene), http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/showdatasheet.php?lingo=deutsch&tab_id=256 (Abfrage am 05.03.2018)